



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Informationsschreiben - Compliance

A. Transparenzregister: Änderungen in Kraft seit 01.01.2020 **B. GmbH-Gesellschafterliste: Besondere Legitimationswirkung**

A.

Anlässlich der jüngsten Gesetzesänderung zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie möchten wir Sie über bestehende und neue **Meldepflichten zum Transparenzregister** informieren. Am 01.01.2020 sind geänderte Anforderungen und Pflichten im Geldwäschegesetz (GWG) in Kraft getreten. Bei Verstößen drohen Bußgelder und öffentliche Bekanntmachung.

Grundsatz

Bereits seit dem 1. Oktober 2017 sind Angaben über die **natürlichen Personen**, die als wirtschaftlich Berechtigte hinter juristischen Personen oder Personengesellschaften, aber auch hinter anderen Vereinigungen wie z.B. Trusts, Treuhandverhältnissen und nicht rechtsfähigen Stiftungen („Vereinigungen“), stehen, an das Transparenzregister zu melden. Eine natürliche Person zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Zur laufenden Erkundigung über die wirtschaftlich Berechtigten und zur Meldung sind die Vereinigungen, also insbesondere juristischen Personen und Personengesellschaften, handelnd durch deren Vertretungspersonen, verpflichtet.

NEU: Neuerdings treffen die Pflichten auch Vereinigungen mit Sitz **im Ausland**, die sich zum Erwerb einer **in Deutschland gelegenen Immobilie** verpflichten – es sei denn, die notwendigen Angaben wurden bereits an das Register eines anderen EU-Staats übermittelt.

NEU: Ein wirtschaftlich Berechtigter ist nun mit seiner **Staatsangehörigkeit** zu melden.

Juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften

Ausnahmen von der Eintragungspflicht können bestehen, wenn die wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern deutschen Rechts (wie insbesondere dem Handelsregister) hervorgehen. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Gesellschafterliste elektronisch abrufbar ist und Aussagekraft zur wirtschaftlichen Berechtigung natürlicher Personen besitzt (abweichend z.B. bei Treuhandverhältnissen oder Stimmrechtsabreden).

Eine weitere Ausnahme von der Melde- und Eintragungspflicht gilt unter gewissen Voraussetzungen für Gesellschafter, die – im In- oder Ausland - börsennotiert sind.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Sind die wirtschaftlich Berechtigten **nicht** aus der Gesellschafterliste ersichtlich (z.B. Treuhänder oder nicht börsennotierte ausländische Gesellschaften als eingetragene Gesellschafter), muss grundsätzlich aktiv eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen.

Gelingt es dem Verpflichteten nicht, die wirtschaftlich Berechtigten ausfindig zu machen, etwa weil es sich um mehrstufige Konzernstrukturen im Ausland mit personenverschiedener Geschäftsführung handelt, greift die Regelung des **fiktiv wirtschaftlich Berechtigten**: Der aus dem Handelsregister erkennbare gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer) „gilt“ dann als wirtschaftlich Berechtigter.

NEU: Auch rechtsfähige Stiftungen unterliegen nun der Meldepflicht. Als wirtschaftliche Berechtigte kommen Vorstandsmitglieder und die Begünstigten in Betracht (nicht jedoch der Stifter).

NEU: Meldepflicht bei Personengesellschaften, z.B. GmbH & Co. KG

Nach Auffassung des zuständigen Bundesverwaltungsamts (BVA) ist eine Kommanditgesellschaft, insbesondere GmbH & Co. KG, verpflichtet, dem Transparenzregister Informationen über die **prozentuale Beteiligung ihrer Gesellschafter** aktiv mitzuteilen. Trotz elektronischer Abrufbarkeit des Handelsregisters bestehe keine Ausnahme von der Melde- und Eintragungspflicht, da das Handelsregister (HRA) nur die Hafteinlagen, jedoch keine klare Information über die Anteilsverhältnisse der Kommanditisten oder die Einlage des Komplementärs enthält.

NEU: Öffentlicher Zugang zum Transparenzregister und Übereinstimmungsprüfung

Seit 01.01.2020 besteht ein öffentliches Zugangsrecht zur Suche im Transparenzregister - gestaffelt nach der Funktion der Einsichtnehmenden (allen voran privilegierte Behörden, z.B. Strafverfolgung). GWG-Verpflichtete haben fallbezogenen Zugang im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten. Sonstige Personen sind weiterhin nur mit berechtigtem Interesse einsichtsbefugt.

GWG-Verpflichtete sind neben Finanzdienstleistern und Kapitalanlagegesellschaften (§ 17 KAGB) auch Steuerberater und ggfs. Rechtsanwälte. Den Verpflichteten wird nun auferlegt, die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur festzustellen und zu identifizieren, sondern auch zu Beginn neuer Geschäftsbeziehungen festgestellte **Unstimmigkeiten mit dem Transparenzregister** zu melden. Berater können sich Registerinträge unter gewissen Umständen von ihrem Geschäftspartner/Mandanten vorlegen bzw. bestätigen lassen.

Bußgeldrisiko und Handlungsempfehlung

Verstöße gegen die Transparenzregisterpflichten kann das BVA ab 2020 öffentlich bekannt machen. Die Bußgelder betragen bis zu 1 Mio. Euro bei schwerem und systematischem Verstoß.

Aber Achtung: Ähnlich den bereits jahrelang bekannten betrügerischen Rechnungen fiktiver „Gesellschaftsregister“ sind mittlerweile auch **missbräuchliche Scheinrechnungen** zum Transparenzregister im Umlauf. Keinesfalls ungeprüft zahlen!



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Kurzcheck: Ob eine Meldepflicht besteht, ist nicht immer einfach zu beantworten. Erste Frage ist, ob es (mindestens) eine natürliche Person oder börsennotierte Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigten gibt. Wenn ja, ist diese/sind diese Person(en) zum Transparenzregister zu melden. Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten oder lässt sich ein solcher trotz Nachfrage nicht feststellen, ist eine Meldung zum Transparenzregister (nur) entbehrlich, wenn die erforderlichen Angaben zum fiktiv wirtschaftlich Berechtigten (Geschäftsführer) aus einem in Deutschland elektronisch geführten öffentlichen Register (z.B. Handelsregister) abgerufen werden können.

Generell empfehlen wir dringend, laufend zu prüfen, ob Meldepflichten zum Transparenzregister bestehen bzw. Nachmeldungen vorzunehmen sind. Selbstverständlich können wir Sie hierbei unterstützen und auch Registermeldungen für Sie durchführen.

B.

Die Gesellschafterliste und ihre besondere Legitimationswirkung:

Als Gesellschafter oder Geschäftspartner einer GmbH ist Ihnen die beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste ein Begriff. Wie vorstehend im Teil A. gezeigt, kann die vollständige und aktuelle Gesellschafterliste von Meldepflichten zum Transparenzregister entbinden.

Weniger bekannt ist vielen Beteiligten die besondere **Legitimationswirkung** der Gesellschafterliste, seitdem deren Bedeutung durch das MoMiG vom 23.10.2008¹ grundlegend aufgewertet wurde. Die Rechts- und Pflichtenstellung eines Gesellschafters steht in direktem Zusammenhang mit seiner Eintragung in die Gesellschafterliste. Überdies ist die Gesellschafterliste Anknüpfungspunkt für einen möglichen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Mit der Gesellschafterliste einher gehen Haftungsrisiken für Geschäftsführer.

Oft wirkt ein Notar an einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme (z.B. Anteilsübertragung) mit und ist dann zur Einreichung einer notarbescheinigten Liste verpflichtet. Bei anderen Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder einer Beteiligung (z.B. Rechtsnachfolge oder Wechsel im Bestand einer beteiligten GbR) sind es die **Geschäftsführer** selbst, die zur Einreichung der geänderten Liste verpflichtet sind.

Die Gesellschafterliste hat eine selbständige Legitimationswirkung - auch dann, wenn ihr Inhalt nicht mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt. Die Legitimation der Liste wirkt zugunsten wie zulasten des Eingetragenen: Nur der Eingetragene ist gegenüber der GmbH legitimiert als Inhaber des jeweiligen Geschäftsanteils („positive Legitimationswirkung“, also z.B. zu Gesellschafterversammlungen zu laden); umgekehrt kann die GmbH mitgliederschaftliche Pflichten von demjenigen, der in der Liste eingetragen ist, einfordern („negative Legitimationswirkung“).

In der Praxis kommt es immer wieder zu **Konflikten zwischen formaler und materieller Rechtslage**, oft zwischen Gesellschaftern, die sich aus anderen Gründen bereits im Streit befinden.

¹ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (BGBI. 2008 I 2026)



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

den. Dem Handelsregister obliegt keine Prüfung der Liste auf materielle Richtigkeit. Wird beispielsweise die (nicht freiwillige) Einziehung eines Gesellschafters beschlossen und eine neue Gesellschafterliste – ohne den eingezogenen Anteil – zum Register eingereicht, Jahre später jedoch die Unwirksamkeit der Einziehung gerichtlich festgestellt, behält die zwischenzeitliche Gesellschafterliste ihre Legitimationswirkung. Der betroffene Gesellschafter (der z.B. den Einziehungsbeschluss gerichtlich anfechtet) muss die Mittel des einstweiligen Rechtsschutzes nutzen, um seine Löschung aus der Liste zu verhindern und damit sicherzustellen, an weiteren Gesellschafterversammlungen beteiligt zu werden.

Die formale Legitimationswirkung der Gesellschafterliste genießt nach jetzigem Recht einen hohen Rang. Nur in besonderen Ausnahmefällen geht der Schutz des materiellen Rechts vor.

Streitigkeiten rund um die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste beschäftigen immer wieder die Gerichte². Gesellschafter und Geschäftsführer sollten sich der Bedeutung dieser Liste bewusst sein.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zu Seite.

Ansprechpartner bei der **LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:**

- Frau Petra Kanz (RAin/StBin/FAinStR; Partnerin)
- Frau Miriam Rosenthal (RAin/StBin)

Hinweis: Dieses Rundschreiben dient lediglich der zusammenfassenden Darstellung ausgewählter rechtlicher Neuerungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung von LM aus diesem Informationsschreiben ist ausgeschlossen.

² Jüngst: BFH v. 20.11.2018 (II ZR 12/17) und v. 29.01.2019 (II ZR 234/18)